



**Versicherungsbedingungen  
Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland  
Reiserücktrittsversicherung Jahresschutz  
(VB EA RR JS 2025)**



Die Reiserücktrittsversicherung der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, bietet Ihnen Versicherungsschutz vor und während der Reise.

Die **Versicherungsbedingungen** beinhalten Informationen zum Umfang des Versicherungsschutzes und allgemeine Regelungen zum Versicherungsvertrag.

**Die Reiserücktrittsversicherung umfasst folgende Leistungsbausteine:**

- Reiserücktritts-Schutz
- Reiseabbruch-Schutz

Weiterhin leisten wir bei einem Terroranschlag und bei Verspätung eines Transportmittels. Zudem erhalten Sie Unterstützung vor und während der Reise in Form von zusätzlichen Service- und Notfall-Leistungen.

Das **Informationsblatt zu Versicherungsprodukten** fasst wesentliche Merkmale der Reiserücktrittsversicherung zusammen.

In den **Wichtigen Informationen** finden Sie unter anderem Hinweise zur Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, zum Widerrufsrecht und zu Beschwerdemöglichkeiten.

Fragen zum Datenschutz werden in den **Datenschutzhinweisen** beantwortet.

**Kontaktmöglichkeiten:**

[www.europ-assistance.de/kontakt](http://www.europ-assistance.de/kontakt)

**24h-Notfallnummer:**

+49 (0)89 55987 224

**Schadensmeldung über online Schadenportal:**

[www.europ-assistance.de/schaden](http://www.europ-assistance.de/schaden)

**Produkt- und Vertragsberatung:**

[www.europ-assistance.de/service](http://www.europ-assistance.de/service)

**Postanschrift:**

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland  
Nördliche Münchner Straße 27A  
82031 Grünwald

**Stornoberatung**

Sie sind unsicher, ob Sie Ihre Reise antreten können? Zum Beispiel, weil Sie erkrankt sind oder einen Unfall erlitten haben? Wir unterstützen Sie bei Ihrer Entscheidung, ob Sie die Reise sofort stornieren müssen oder noch abwarten sollen. Folgen Sie unserer Empfehlung abzuwarten, tragen wir das Risiko höherer Stornokosten.

Wir benötigen für die Prüfung Ihres Anliegens Informationen zu Ihrer gebuchten Reise und den Grund für eine mögliche Stornierung. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.europ-assistance.de/schaden](http://www.europ-assistance.de/schaden).

Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie alle Unterlagen sorgfältig durch. Zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren. Wir sind für Sie da.

## Hilfe in jedem Fall - weltweit und rund um die Uhr

Mit Ihrer Reiserücktrittsversicherung sind wir an Ihrer Seite - und das sowohl vor als auch während der Reise.

Auf Ihrer Reise passiert etwas Unvorhergesehenes? Ihr Flug fällt aus oder Sie benötigen Hilfe bei der Wiederbeschaffung von Dokumenten, weil Sie bestohlen wurden?

Ob im Notfall oder für Reiseinformationen, wir kümmern uns um Ihr Anliegen. Kontaktieren Sie uns gerne: 24 Stunden am Tag. 365 Tage im Jahr.

Wir haben uns zur besseren Verständlichkeit unserer Versicherungsbedingungen für die direkte Anrede entschieden.

„Wir“ - sind die Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland und erbringen die vereinbarten Leistungen.

„Sie“ - sind unser Vertragspartner und damit Versicherungsnehmer. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie Versicherungsnehmer und gleichzeitig versicherte Person. Haben Sie andere Personen (mit-) versichert, sind diese ebenfalls mit der Ansprache „Sie“ gemeint. Sofern sich eine Klausel nur auf den Versicherungsnehmer bezieht, schreiben wir: „Sie als Versicherungsnehmer“.

Für eine leichte Lesbarkeit verwenden wir für Personenbezeichnungen die männliche Form.

## 1 Was ist versichert?

- 1.1 Versichert sind alle privat und beruflich veranlassten Reisen weltweit (Ausnahmen siehe Ziffer 5.6, sanktionierte Länder). Voraussetzung ist, dass Sie mindestens ein Transportmittel oder eine Unterkunft gebucht haben. Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.
- 1.2 Beim Reiserücktritts-Schutz erstatten wir die Kosten für entgangene Reiseleistungen, wenn Sie eine Reise stornieren, später antreten oder umbuchen müssen. Reiseleistungen sind z. B. Flug, Hotel, Mietwagen oder gebuchte Aktivitäten.  
Sie haben Versicherungsschutz ab dem Tag des von Ihnen gewählten Versicherungsbeginns bis zum Antritt der jeweiligen Reise, unabhängig von der Reisedauer. Der „Antritt der Reise“ ist das Verlassen des ständigen Wohnsitzes.  
Sie sind versichert, wenn zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Reisebeginn mehr als 30 Tage liegen. Oder wenn Sie die Versicherung innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Reisebuchung abschließen und beginnen lassen.
- 1.3 Beim Reiseabbruch-Schutz erstatten wir die Mehrkosten für die Rückreise und die Kosten für entgangene Reiseleistungen, wenn Sie eine Reise abbrechen oder unterbrechen müssen. Reiseleistungen sind z. B. Flug, Hotel, Mietwagen oder gebuchte Aktivitäten.  
Sie haben Versicherungsschutz für die ersten 60 Tage nach Reisebeginn. Dieses Maximum gilt auch, wenn die Reise länger dauert. Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben. Zum Beispiel, wenn Sie medizinisch behandelt werden und die Rückreise nicht ohne Gefährdung Ihrer Gesundheit antreten können. Zu vertreten haben Sie, wenn Sie die Verzögerung verschulden, weil Sie die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben.
- 1.4 Zusätzliche Leistungen erhalten Sie im Fall eines Terroranschlags. Bei Verspätung eines Transportmittels leisten wir ebenfalls. Zudem erhalten Sie Unterstützung vor und während der Reise in Form von zusätzlichen Service- und Notfall-Leistungen.
- 1.5 Die Reiserücktrittsversicherung gilt für beliebig viele Reisen im Jahr.

## 2 Wer ist versichert?

- 2.1 Versichert sind die uns von Ihnen benannten Personen. Versicherungsschutz besteht für Sie als Versicherungsnehmer und alle versicherten Personen, wenn Sie/sie Ihren/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Alle versicherten Personen haben einen eigenen Anspruch auf Leistungen, auch wenn sie allein reisen.
- 2.2 Sie können folgende Tarife abschließen:
  - 2.2.1 Im Tarif „Einzelperson“ ist eine Person versichert. Diesen Tarif können Sie mit einer maximalen Versicherungssumme von bis zu 20.000 € abschließen.
  - 2.2.2 Im Tarif „Paar“ sind zwei Personen versichert. Diesen Tarif können Sie mit einer maximalen Versicherungssumme von bis zu 40.000 € für beide reisenden Personen zusammen abschließen. Die versicherten Personen müssen nicht miteinander verwandt sein. Sie müssen auch keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.
  - 2.2.3 Im Tarif „Familie“ ist eine oder sind zwei erwachsene Person(en) versichert. Diesen Tarif können Sie mit einer maximalen Versicherungssumme von bis zu 40.000 € für alle reisenden Personen zusammen abschließen. Die versicherten Personen müssen nicht miteinander verwandt sein. Sie müssen auch keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.  
Zusätzlich können bis zu sieben der folgenden Personen mitversichert werden:
    - 2.2.3.1 Eigene Kinder (leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder) und Personen unter 28 Jahren. Für diese endet der Versicherungsschutz am Tag des 28. Geburtstages. Überschreitet das Kind/die Person während der Reise diese Altersgrenze, ist es/sie bis zum Ende der Reise versichert. Kommen leibliche Kinder erst nach Versicherungsabschluss hinzu, sind sie auch ohne Meldung mitversichert. Dies gilt, solange die Höchstgrenze von sieben zusätzlichen Personen unter 28 Jahren nicht überschritten wird.
    - 2.2.3.2 Eigene Kinder ohne Altersbegrenzung, solange sie sich noch in der Ausbildung oder im Studium befinden. Und bei den Eltern oder einem Elternteil mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Als Nachweis benötigen wir eine Immatrikulationsbescheinigung bzw. einen Ausbildungsnachweis. Der Versicherungsschutz für die sich noch im Studium bzw. in der Ausbildung befindenden Kinder über 28 Jahre endet automatisch mit dessen bzw. deren Beendigung/Abbruch.
    - 2.2.3.3 Personen mit einer anerkannten Behinderung können ohne Altersgrenze im Tarif „Familie“ mitversichert werden. Der Beitrag richtet sich dabei immer nach der ältesten versicherten Person.
  - 2.2.4 Im Tarif „Paar“ und im Tarif „Familie“ können Sie die mitversicherten Personen ändern.
  - 2.2.5 In allen Tarifen gilt die vereinbarte Versicherungssumme pro Reise.
- 2.3 Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich Ihre Angaben ändern.

## 3 Wann liegt der Versicherungsfall vor?

Der Versicherungsfall liegt vor, wenn Sie Ihre Reise nicht wie geplant durchführen können, weil eine Risikoperson (Ziffer 3.1) von einem versicherten Ereignis (Ziffer 3.2) betroffen ist.

- 3.1 Risikopersonen
  - 3.1.1 Sie selbst
  - 3.1.2 Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte
  - 3.1.3 die mitversicherten Personen im Tarif „Paar“ und Tarif „Familie“
  - 3.1.4 die Angehörigen von Ihnen oder von Ihrem Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährten. Diese sind:
    - Kinder
    - Adoptivkinder
    - Pflegekinder

- Stiefkinder
- Enkelkinder
- Eltern
- Adoptiveltern
- Pflegeeltern
- Stiefeltern
- Großeltern
- Schwiegereltern
- Geschwister
- Halbgeschwister
- Adoptivgeschwister
- Pflegegeschwister
- Stiefgeschwister
- Schwiegertöchter und Schwiegersöhne
- Schwägerinnen und Schwäger
- Tanten und Onkel
- Nichten und Neffen
- Cousinen und Cousins
- angeheiratete Großeltern
- angeheiratete Enkelkinder
- 3.1.5 **Pflege- und Betreuungspersonen**  
Dies sind Personen, die einen Ihrer nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen während der Reise betreuen. Dies gilt auch dann, wenn sie dafür ein Entgelt erhalten.
- 3.1.6 **gesetzliche Betreuer und Vormunde, Betreute und Mündel**
- 3.1.7 **wirtschaftlicher Vertreter**  
Dies ist eine Person, die Sie als Unternehmer ohne unselbstständig Beschäftigte für die Dauer der Reise in Ihrer Selbstständigkeit wirtschaftlich vertritt.
- 3.1.8 **Mitreisende**  
Dies sind Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben oder deren Angehörige. Voraussetzung ist, dass nicht mehr als insgesamt acht Personen die Reise gemeinsam gebucht haben. Davon maximal vier Erwachsene und zwei Familien. Die Begrenzung der Gesamtzahl der Reisenden gilt nicht für mitreisende versicherte Personen im Tarif „Familie“.
- 3.2 **versicherte Ereignisse**
  - 3.2.1 **medizinische Ereignisse**
    - 3.2.1.1 **Auftreten einer unvorhergesehenen Erkrankung (einschließlich epidemischer und pandemischer Erkrankung) und unvorhergesehene Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung**  
  
Eine „Erkrankung“ ist ein Zustand, der eine Störung körperlicher oder geistiger Funktionen mit sich bringt.  
  
Eine Erkrankung gilt als „unvorhergesehen“, wenn die Symptome
      - beim Reiserücktritts-Schutz nach Abschluss der Versicherung oder bei bereits bestehendem Versicherungsvertrag nach Buchung der Reise
      - beim Reiseabbruch-Schutz nach Antritt der Reise erstmals auftreten.
Die Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung gilt als „unvorhergesehen“, wenn die Erkrankung nicht innerhalb der letzten 6 Monate
      - beim Reiserücktritts-Schutz vor Abschluss der Versicherung oder bei bereits bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise
      - beim Reiseabbruch-Schutz vor Antritt der Reise behandlungsbedürftig war.
Nicht als Behandlung zählen Kontrolluntersuchungen ohne Befund und ärztlich verordnete regelmäßige Medikamenteneinnahme.
  - 3.2.1.2 **Unfall(folge)verletzungen**  
Die für die Erkrankung (Ziffer 3.2.1.1) getroffenen Regelungen gelten in gleicher Weise für Unfallverletzungen und Unfallfolgeverletzungen.  
Eine „Unfallverletzung“ ist eine Gesundheitsschädigung, die durch ein plötzliches, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis verursacht wird.  
Eine „Unfallfolgeverletzung“ ist eine gesundheitliche Beeinträchtigung, die nicht unmittelbar durch das Unfallereignis selbst entsteht. Sie entsteht als Folge einer ursprünglichen Unfallverletzung.
  - 3.2.1.3 **Schwangerschaft**
  - 3.2.1.4 **Komplikationen in der Schwangerschaft**
  - 3.2.1.5 **Unverträglichkeit von Impfungen**
  - 3.2.1.6 **Termin für eine Transplantation**
  - 3.2.1.7 **Termin zur Spende von Organen oder Geweben (z. B. Knochenmark)**
  - 3.2.1.8 **Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken**
  - 3.2.1.9 **unerwarteter Ausfall eines implantierten lebensnotwendigen Hilfsmittels (z. B. Herzschrittmacher)**
  - 3.2.1.10 **Tod**
  - 3.2.2 **weitere Ereignisse**
    - 3.2.2.1 **Erheblicher Schaden am Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Leitungswasser, Feuer oder Naturkatastrophen. Naturkatastrophen sind: Überschwemmungen, Blizzard/Kälte wellen, Erdbeben, Lawinen, Vulkanausbruch, Dürre, Tsunamis, Waldbrände, Wirbelstürme/Zyklone/Taifune, Erdbeben, Tornados.**  
Ein Schaden ist erheblich, wenn er mindestens 2.500 € beträgt oder die Anwesenheit des Geschädigten zur Feststellung oder Abwendung des Schadens erfordert.
    - 3.2.2.2 **Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung. Wenn Sie trotzdem reisen möchten: Anstelle der Stornokosten zahlen wir den Reisepreis bis zur Höhe der Stornokosten, die zum Zeitpunkt der Kündigung angefallen wären. Die geleistete Anzahlung ziehen wir ab.**
    - 3.2.2.3 **Aufnahme eines neuen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber**
    - 3.2.2.4 **Konjunkturbedingte Kurzarbeit beim Arbeitgeber für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten. Dies gilt nur, wenn sich in Folge der Kurzarbeit das monatliche Nettoeinkommen in diesem Zeitraum um mindestens 30% im Vergleich zum Monat vor Beginn der Kurzarbeit reduziert.**
    - 3.2.2.5 **Einberufung zu einer Wehrübung**
    - 3.2.2.6 **gerichtliche Ladung**
    - 3.2.2.7 **Adoption eines minderjährigen Kindes**
    - 3.2.2.8 **Aufnahme eines minderjährigen Pflegekindes**
    - 3.2.2.9 **Stellen eines Scheidungsantrages (bzw. anwaltlicher Nachweis über Trennung oder Ummelde-Bescheinigung, wenn Trennungsjahr noch nicht vollendet) vor einer gemeinsamen Reise mit dem Ehepartner. Bei einvernehmlicher Trennung gilt der entsprechende Antrag beim zuständigen Gericht.**
    - 3.2.2.10 **Termin für die Wiederholung einer nicht bestandenen oder aus einem medizinischen Grund nicht angetretenen Prüfung an einer Schule oder Universität. Dies gilt, wenn die Prüfung während der geplanten Reise stattfindet.**
    - 3.2.2.11 **im Falle einer Klassenfahrt: der endgültige Austritt aus dem Klassenverband wegen Nichtversetzung oder Schulwechsels**

- 3.2.2.12 Erkrankung, Unfallverletzung oder Impfunverträglichkeit Ihres (Assistenz-)Hundes oder Ihrer Katze
- 3.2.2.13 Tod Ihres (Assistenz-)Hundes oder Ihrer Katze. Dies gilt nur, wenn diese mitreisen und auch für die Reise angemeldet waren.
- 3.2.2.14 unerwarteter Beginn des Bundesfreiwilligendienstes, des freiwilligen sozialen Jahres oder des freiwilligen ökologischen Jahres
- 3.2.2.15 Unerwartete Ablehnung des für die Reise erforderlichen Visums. Voraussetzung ist, dass Sie das Visum korrekt und rechtzeitig beantragt haben.
- 3.2.2.16 Verlust/Diebstahl von Reisedokumenten:  
Sie haben Ihre Reisedokumente verloren oder diese werden Ihnen gestohlen. Reisedokumente sind insbesondere Reisepass, Personalausweis, Flugtickets, Führerschein.  
Voraussetzung ist, dass
- die Reisedokumente für die Durchführung der Reise erforderlich sind und
  - Ersatzdokumente nicht rechtzeitig beschafft werden konnten.
- 3.2.2.17 Einsatz als Ersthelfer  
Sie sind bei einem Unfall oder Katastrophenfall als Ersthelfer tätig oder angefordert. Als Katastrophe gilt auch eine Naturkatastrophe (Ziffer 3.2.2.1). Ersthelfer sind Polizeibeamte und Einsatzkräfte von Feuerwehr sowie von Rettungs- und Hilfsdiensten.
- 3.2.2.18 Einzug in Pflegeeinrichtung  
Es wurde ein unbefristeter Platz in einer Pflegeeinrichtung zugeteilt. Der Einzug in die Pflegeeinrichtung muss während der Reisezeit erfolgen.
- 3.2.2.19 Panne oder Unfall mit dem Privatfahrzeug, mit dem die Reise durchgeführt werden soll. Die Panne oder der Unfall ereignen sich frühestens am Tag vor dem Antritt der Reise oder während der Reise.
- 3.2.3 Terroranschlag  
In einem der in der Reisebuchung genannten Urlaubsgebiete ereignet sich ein Terroranschlag. Terroranschläge sind Handlungen von Personen(-gruppen) zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele. Die Handlungen sollen Angst und Schrecken in (Teilen) der Bevölkerung verbreiten. Sie sollen zudem Einfluss auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen nehmen.  
Als Urlaubsgebiet werten wir einen Umkreis von 100 km von einer gebuchten Unterkunft. Voraussetzung ist, dass sich der Terroranschlag maximal 30 Tage vor Reisebeginn oder während des Aufenthalts im Urlaubsgebiet ereignet.
- 3.2.4 Verspätung oder Annullierung  
Sie verpassen Ihr für die Reise gebuchtes Transportmittel wegen
- der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Zubringerfluges. Die Verspätung muss mindestens zwei Stunden betragen. Wir leisten auch im Falle einer Annullierung Ihres Zubringerfluges innerhalb von zwei Stunden vor Abflug. Öffentliche Verkehrsmittel folgen einem festen Fahrplan. Beispiele sind Bus, Bahn, aber nicht Taxi.
  - einer Panne oder eines Unfalls mit dem Privatfahrzeug auf dem Weg zur Inanspruchnahme der ersten gebuchten Reiseleistung.
  - eines Einsatzes als Ersthelfer (Ziffer 3.2.2.17) bei einem Unfall oder Katastrophenfall. Als Katastrophe gilt auch eine Naturkatastrophe (Ziffer 3.2.2.1).
- 2.2). Ist die Reise teurer als die vereinbarte Versicherungssumme, verzichten wir auf unser Recht, die Leistung anteilig zu kürzen. Dies gilt auch, wenn der Schaden geringer ist als die vereinbarte Versicherungssumme. Die Leistung ist jedoch stets auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
- 4.1 Leistungen im Falle des Reiserücktritts (Reiserücktritts-Schutz)  
Müssen Sie Ihre Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses (Ziffer 3.2) stornieren, verspätet antreten oder umbuchen, erhalten Sie im Einzelnen folgende Leistungen:
- 4.1.1 Müssen Sie Ihre Reise stornieren, erstatten wir die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Dies sind Kosten, die Sie dem Reiseanbieter schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren. Wir erstatten auch das vom Reiseanbieter erhobene Entgelt für die Vermittlung bis maximal 150 € pro Person.  
Bei der Entscheidung, ob Sie die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses sofort stornieren müssen oder noch abwarten sollten, unterstützt Sie unsere Stornoberatung. Folgen Sie unserer Empfehlung abzuwarten, tragen wir das Risiko höherer Stornokosten, wenn Sie (z. B. krankheitsbedingt) doch nicht reisen können.  
Stornieren Sie Ihre Reise entgegen unserer Empfehlung nicht, tragen Sie das Risiko höherer Stornokosten selbst.  
Können Sie die Reise entgegen der Empfehlung der Stornoberatung doch nicht antreten, müssen Sie die Reise unverzüglich stornieren. Wir benötigen die entsprechenden Nachweise zum Schadensfall.
- 4.1.2 Ist aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung eine Pflege oder Unterbringung erforderlich, erstatten wir auf Ihren Wunsch - alternativ zu den Stornokosten - die Pflege- oder Betreuungskosten. Maximal jedoch bis zur Höhe der Kosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung angefallen wären.
- 4.1.3 Wenn Sie die Reise nicht stornieren, sondern verspätet antreten, erstatten wir Ihnen erforderliche Mehrkosten für die Anreise. Dabei richtet sich unsere Erstattung nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Zusätzlich erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für aufgrund der verspäteten Anreise nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen. Sind die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, gilt: für Ihren Aufwand zahlen wir Ihnen zusätzlich 50 €.
- 4.1.4 Wenn Sie die Reise auf einen späteren Zeitpunkt umbuchen, erstatten wir Ihnen die Gebühren. Sind die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, gilt: für Ihren Aufwand zahlen wir Ihnen zusätzlich 50 €.
- 4.1.5 Sie haben mit einem versicherten Mitreisenden ein Doppelzimmer gebucht. Dieser kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten. In diesem Fall bieten wir Ihnen eine Alternative zur Stornierung: wir erstatten die Mehrkosten für einen Zuschlag für ein Einzelzimmer. Oder für die alleinige Nutzung des Doppelzimmers.
- 4.1.6 Sie haben mit mehreren versicherten Mitreisenden gemeinsam eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus angemietet. Eine dieser Personen kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten. Dann bieten wir Ihnen eine Alternative zur Stornierung: wir erstatten die anteiligen Mietkosten der von der Reise zurückgetretenen Person. Dies gilt bis zur Höhe der durch eine vollständige Stornierung der Ferienwohnung oder des Ferienhauses entstehenden Kosten.
- 4.1.7 Wir erstatten die Kosten eines Visums für die Reise. Ebenfalls erstatten wir die Kosten für Impfungen, bis insgesamt maximal 150 € pro Person. Voraussetzung ist, dass die Impfungen vom Auswärtigen Amt für Ihre Reiseziele empfohlen wurden.
- 4.2 Leistungen im Falle des Reiseabbruchs (Reiseabbruch-Schutz)  
Auf Ihrer Reise passiert Unvorhergesehenes? Ein Notfall tritt ein? Und Sie sind unsicher, was nun am besten zu tun ist? Kontaktieren Sie uns gerne, wir unterstützen Sie beim weiteren Vorgehen.

#### 4 Welche Leistungen und Kosten übernehmen wir?

Bei Eintritt des Versicherungsfalles erbringen wir unsere Leistungen bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (Ziffer

- Müssen Sie Ihre Reise wegen eines versicherten Ereignisses abbrechen oder unterbrechen, erhalten Sie im Einzelnen folgende Leistungen:
- 4.2.1 Brechen Sie die Reise vorzeitig ab, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise.  
Wenn Sie die Reise innerhalb der ersten Hälfte abbrechen, spätestens jedoch innerhalb der ersten 8 Reisetage, erstatten wir zusätzlich Ihren Reisepreis. Bei Abbruch in der zweiten Hälfte (spätestens ab dem 9. Reisetag) gilt: wir erstatten die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen mit Ausnahme der geplanten Rückreise.
- 4.2.2 Sie nutzen mit mehreren versicherten Mitreisenden gemeinsam eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus. Eine dieser Personen muss die Reise aus einem versicherten Grund abbrechen. Wir erstatten ihre anteiligen Mietkosten ab dem Zeitpunkt des Reiseabbruchs.
- 4.2.3 Sie haben mit einem versicherten Mitreisenden ein Doppelzimmer gebucht. Dieser muss die Reise aus einem versicherten Grund abbrechen. Wir erstatten die Mehrkosten für einen Zuschlag für ein Einzelzimmer. Oder für die alleinige Nutzung des Doppelzimmers.
- 4.2.4 Unterbrechen Sie die Reise, erstatten wir die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen mit Ausnahme der geplanten Rückreise. Wir erstatten zusätzlich die Transportkosten wegen der Unterbrechung der Reise bis 1.000 € pro Person, jedoch bis maximal zur Höhe der Kosten für den vorzeitigen Reiseabbruch.  
Bei einer Reise mit einer Gruppe erstatten wir die erforderlichen Nachreisekosten vom Ort der Unterbrechung zu Ihrer Reisegruppe. Gleiches gilt für die Nachreise zur Reisegruppe bei einer unterbrochenen Kreuzfahrt.
- 4.2.5 Werden Sie während Ihrer Reise stationär behandelt, erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für die in diesem Zeitraum nicht genutzte Unterkunft.
- 4.2.6 Sie können aufgrund einer Unfallverletzung, Erkrankung oder Schwangerschaftskomplikation die Rückreise aus medizinischen Gründen nicht antreten.  
Voraussetzung ist, dass Sie oder die versicherte mitreisende Person stationär oder ambulant behandelt werden müssen oder versterben. Dann erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten für die Rückreise. Wir erstatten auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft.
- 4.2.7 Müssen Sie wegen eines Feuers oder einer Naturkatastrophe (Ziffer 3.2.2.1) länger am Reiseort bleiben, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir erstatten auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft.
- 4.2.8 Bei der Erstattung von Mehrkosten für die Rückreise, Nachreise oder für eine Unterkunft richten wir uns nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.
- 4.3 Zusatzleistungen im Fall eines Terroranschlags (Terror-Schutz)  
Damit wir Sie auch in der Extremsituation eines Terroranschlags während Ihrer Reise bestmöglich unterstützen können, melden Sie sich bitte bei uns. Unsere Experten für Sicherheit stehen Ihnen telefonisch zur Seite:
- Beratung zum richtigen Verhalten und zu geeigneten Erstmaßnahmen
  - Kontaktaufnahme zu Sicherheitsbehörden in Deutschland
  - Veranlassung des Informationsaustausches zwischen den Behörden in Deutschland und Ihnen vor Ort. Eine Kontaktaufnahme oder Betreuung durch Behörden in Ihrem Urlaubsland ist nicht gewährleistet.
  - auf Wunsch Information Ihrer Angehörigen und Ihnen nahestehender Personen
  - wenn möglich und gewünscht Vermittlung lokaler Dienstleister für die Sicherheit vor Ort.
- Wir leisten telefonisch eine erste psychologische Hilfestellung.
- 4.4 Leistungen bei Verspätung oder Annullierung (Verspätungsschutz)
- 4.4.1 Bei Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels/Zubringerfluges, bei einer Panne/einem Unfall mit dem Privatfahrzeug oder einem Einsatz als Ersthelfer auf der Hinreise erstatten wir die Transportkosten gleicher Art und Qualität. Dies gilt auch für den Fall einer Annullierung eines Zubringerfluges. Zusätzlich beteiligen wir uns an Kosten für Verpflegung und Unterkunft gleicher Art und Qualität bis 150 € pro Person. Zudem erstatten wir die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen.
- 4.4.2 Bei Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels/Zubringerfluges, bei einer Panne/einem Unfall mit dem Privatfahrzeug oder einem Einsatz als Ersthelfer auf der Rückreise erstatten wir die Transportkosten gleicher Art und Qualität bis maximal 1.000 € pro Person. Dies gilt auch für den Fall einer Annullierung eines Zubringerfluges. Zusätzlich beteiligen wir uns an Kosten für Verpflegung und Unterkunft gleicher Art und Qualität bis 150 € pro Person.
- 4.5 Zusätzliche Service- und Notfall-Leistungen  
Zusätzliche Service- und Notfall-Leistungen bieten wir Ihnen bereits bei Ihrer Reisevorbereitung und unterwegs. Dies gilt für die ersten 60 Tage nach Reisebeginn. Kontaktieren Sie uns gerne, Sie können unabhängig von versicherten Ereignissen unsere Unterstützung in Anspruch nehmen. Wir helfen Ihnen bei der Reiseplanung, Störungen im Reiseverlauf und beraten Sie in Krisensituationen:
- 4.5.1 Informationsleistungen  
Wir informieren Sie über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland. Wir nennen Ihnen diplomatische Vertretungen im Reiseland (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit).
- 4.5.2 Änderung Reiseablauf  
Wir beraten Sie über Möglichkeiten der Umbuchung in folgenden Fällen:
- ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel verspätet sich
  - ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel fällt aus
  - ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel wurde überbucht
  - Sie versäumen einen Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel.
- Auf Wunsch informieren wir Angehörige oder den Arbeitgeber.
- 4.5.3 Verlust oder Diebstahl von Zahlungsmitteln und Reisedokumenten:
- Sie geraten wegen des Verlusts oder Diebstahls Ihrer Zahlungsmittel auf Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage? Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Auch helfen wir bei der Übermittlung des von dieser zur Verfügung gestellten Betrages. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellen wir Ihnen bis zu 1.500 € als Darlehen zur Verfügung. Diesen Betrag müssen Sie einen Monat nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Wir erheben keine Zinsen.
  - Sie verlieren Ihre Zahlungskarte (z. B. Kredit-/Debitkarte) oder SIM-Karte oder diese werden Ihnen gestohlen? Wir helfen Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für trotz der Sperrung entstehende Vermögensschäden.
  - Sie verlieren Reisedokumente oder diese werden Ihnen gestohlen? Wir helfen Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten während der Reise.
- 4.5.4 Drohende Haft:  
Werden Sie auf Ihrer Reise mit Haft bedroht oder verhaftet, sind wir bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers

beihilflich. Zusätzlich stellen wir Ihnen folgende Beträge als Darlehen zur Verfügung:

- bis zu 3.000 € für Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten
- bis zu 15.000 € für eine Strafkautions.

Diese Beträge müssen Sie drei Monate nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Wir erheben keine Zinsen.

#### 4.5.5 Beratung zur Sicherheit und bei psychischer Krise:

- Sie können unsere Experten für Sicherheit auch kontaktieren, wenn Sie auf Ihrer Reise Opfer einer schweren Straftat (z. B. eines Überfalls) werden. Oder dies befürchten.
- Sie geraten während der Reise in eine psychische Krise und benötigen deshalb Beistand. Dann leisten wir eine erste telefonische psychologische Hilfestellung durch medizinisches Fachpersonal.

Wir erstatten bei allen versicherten Ereignissen bis zu 25 € der Ihnen entstandenen Telefonkosten.

## 5 Was ist nicht versichert, was ist ausgeschlossen?

Wir leisten nicht, wenn Sie Ihre Reise wie geplant durchführen können. Wir leisten auch nicht, wenn Sie aus anderen als den in Ziffer 3.2 beschriebenen Ereignissen Ihre Reisepläne ändern.

Es gelten zudem folgende Einschränkungen und Ausschlüsse:

### 5.1 Allgemeine Einschränkungen:

#### 5.1.1 Sie haben keinen Reiserücktritts-Schutz, wenn Ihnen das Ereignis

- bei Abschluss der Versicherung oder
  - bei bereits bestehendem Versicherungsvertrag bei Buchung der Reise
- bekannt oder vorhersehbar war.

Sie haben keinen Reiseabbruch-Schutz, wenn Ihnen das Ereignis bei Antritt der Reise bekannt oder vorhersehbar war.

Dies gilt nicht für Erkrankungen und Unfall(folge)verletzungen; in diesen Fällen gelten die Einschränkungen gemäß den Ziffern 3.2.1.1 und 3.2.1.2.

#### 5.1.2 Das Ereignis steht einem Antritt oder der Fortsetzung der Reise nicht entgegen.

### 5.2 Einschränkungen für weitere Ereignisse

Sie haben keinen Versicherungsschutz für Anordnungen von allgemeinen Quarantänemaßnahmen

- für ein geografisches Gebiet (z. B. Stadtteil, Kreis, Bundesland)
- für ein Transportmittel (z. B. Bus, Kreuzfahrtschiff)
- für Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet.

### 5.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden in Folge von

- 5.3.1 Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung
- 5.3.2 Schäden in Folge von der Verwendung chemischer, biologischer, biochemischer Substanzen oder elektromagnetischer Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.
- 5.3.3 einem Meteoriteneinschlag und von einem Sonnensturm freigesetzten elektromagnetischen Impulsen (EMP)
- 5.3.4 Streik und anderen Maßnahmen des Arbeitskampfes
- 5.3.5 behördlichen Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand)
- 5.3.6 Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Ereignissen und inneren bürgerlichen Unruhen (kämpferische Auseinandersetzungen). Dies gilt
  - im Reiseabbruch-Schutz nur, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen vor der Einreise in das betreffende Land durch eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bekannt waren. Oder wenn Sie sich aktiv an den kämpferischen Auseinandersetzungen beteiligen.
  - im Reiseabbruch-Schutz nicht, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen während der Reise beginnen und Sie das Land frühestmöglich verlassen.

#### 5.3.7 Terroranschlägen. Dies gilt nicht für Terroranschläge nach Ziffer 3.2.3.

#### 5.3.8 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Wir leisten nicht, wenn Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Vorsatz liegt vor bei Tun oder Unterlassen mit Wissen und Wollen. Wissen und Wollen müssen sich auf Tun/Unterlassen beziehen und auf dessen Folgen.

Wenn Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung erfolgt in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn Sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in einem besonders schweren Maße außer Acht lassen. Das ist der Fall, wenn Sie nicht beachten, was unter den gegebenen Umständen jedem hätte einleuchten müssen. Zum Beispiel:

- weil Sie ohne Weiteres erkennbare Gefahren nicht beachten
- weil Sie selbst einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht anstellen.

#### 5.4 Sie haben die Möglichkeit, eine Selbstbeteiligung zu vereinbaren. In diesem Fall müssen Sie einen Teil des Schadens selbst tragen. Ihr Vorteil besteht in einer günstigeren Prämie. Einzelheiten finden Sie in Ziffer 6.2.

#### 5.5 Reisen, die Sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages bereits angetreten haben, sind nicht versichert. Internationale Sanktionen

Wir gewähren keinen Versicherungsschutz bzw. erbringen keine in den Versicherungsbedingungen beschriebenen Leistungen, wenn wir uns dadurch Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würden. In den folgenden Ländern und Regionen gewähren wir keinen Versicherungsschutz: Iran, Syrien, Nordkorea, Krim-Region, Saporischschja, Cherson, Donezk und Luhansk Region, Belarus, Russische Föderation.

Da sich die sanktionierten Länder und Regionen im Laufe der Zeit ändern können, finden Sie unter dem folgenden Link die Liste der Länder und Regionen, für die wir aufgrund von Sanktionen aktuell keinen Versicherungsschutz gewähren können: <https://www.europ-assistance.de/rechtliches/internationale-sanktionen>.

## 6 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

- 6.1 Wir zahlen pro Reise nicht mehr als die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme.
- 6.2 Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren sie um 20%. Mindestens aber um 25 € pro Person.
- 6.3 Gebühren für die Bearbeitung des Reisevermittlers für eine Reigestornierung
- 6.4 Kosten für einen verspäteten Reiseantritt, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise
- 6.5 Kosten für eine Umbuchung, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise
- 6.6 Kosten für nicht in Anspruch genommene Leistungen, die nach Reiseantritt gebucht wurden
- 6.7 Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe, die höher sind als der Betrag, den wir für einen Abbruch der Reise erstatten würden.

## 7 Was müssen Sie im Schadensfall beachten? Welche Obliegenheiten haben Sie?

- 7.1 Allgemeine Obliegenheiten Sie müssen
  - 7.1.1 uns Änderungen zu Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt mitteilen.
  - 7.1.2 den Schaden so gering wie möglich halten und unnötige Kosten vermeiden.

- 7.1.3 uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist.
- 7.1.4 verauslagte Kosten nachweisen.
- 7.1.5 Belege einreichen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann (z. B. Nachweis für den Zeitpunkt des Beginns Ihrer Reise)
- 7.1.6 auf Verlangen Originalbelege einreichen.
- 7.1.7 uns eine datenschutzrechtliche Einwilligung erteilen. Soweit für die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlich: die zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen von ihrer Schweigepflicht entbinden. Dies gilt insbesondere für die behandelnden Ärzte. Wir erstatten Ihnen die Kosten für eine von uns veranlasste Stellungnahme des Arztes.
- 7.1.8 Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns abtreten.
- 7.2 Obliegenheiten im Schadensfall
- 7.2.1 Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses, das dem Reiseantritt entgegensteht, müssen Sie die Reise unverzüglich umbuchen bzw. stornieren. Bitte beachten Sie die Hinweise zur Stornoberatung (Ziffer 4.1.1)
- 7.2.2 Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses während der Reise müssen Sie Änderungen Ihrer geplanten Reise unverzüglich veranlassen.
- 7.2.3 Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
- 7.2.3.1 Unterlagen zur Buchung der Reise
- 7.2.3.2 bei medizinischen Ereignissen (Ziffer 3.2.1): eine ärztliche Bescheinigung mit Angabe der Diagnose
- 7.2.3.3 bei Erkrankung, Unfallverletzung oder Impfunverträglichkeit Ihres (Assistenz-)Hundes oder Ihrer Katze:  
– ein tierärztliches Attest  
– einen Nachweis, dass das Tier Ihnen gehört.
- 7.2.3.4 bei Tod Ihres (Assistenz-)Hundes oder Ihrer Katze:  
– ein tierärztliches Attest  
– einen Nachweis, dass das Tier Ihnen gehört und für die Reise angemeldet war
- 7.2.3.5 bei Tod: die Sterbeurkunde
- 7.2.3.6 bei Verlust des Arbeitsplatzes: das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers
- 7.2.3.7 bei Aufnahme eines neuen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses: eine Kopie des neuen Arbeits- oder Ausbildungsvertrages
- 7.2.3.8 bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband: eine Bestätigung der Schule oder Universität
- 7.2.3.9 bei Einberufung zur Wehrübung: eine Bestätigung von staatlichen Stellen. Aus dieser muss hervorgehen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Stornokosten nicht erfolgt.
- 7.2.3.10 bei Verlust/Diebstahl von Reisedokumenten: einen Nachweis, dass Sie sich vergeblich um die Beschaffung von Ersatzdokumenten gekümmert haben. Bei Diebstahl von Reisedokumenten zusätzlich eine polizeiliche Anzeige.
- 7.2.3.11 bei Einsatz als Ersthelfer: geeigneter Nachweis, z. B. Einsatzbericht
- 7.2.3.12 bei Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Zubringerfluges: eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen mit Angabe der Verspätungsdauer
- 7.2.3.13 bei Panne/Unfall mit dem Privatfahrzeug: geeigneter Nachweis, z. B. Rechnung Abschleppdienst, Polizeibericht
- 7.2.3.14 beim wirtschaftlichen Vertreter: einen Nachweis über seine Tätigkeit als Vertretung, z. B. Gewerbeanmeldung
- 7.2.3.15 bei allen weiteren versicherten Ereignissen: geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll)
- 7.2.4 Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
- 7.2.4.1 Rechnung für die Reise und über Entgelte für die Vermittlung auf Verlangen Nachweise über die Zahlung
- 7.2.4.2 Rechnung für nach einem Schadensfall in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen wie z. B. Unterbringung, Rückreise
- 7.2.4.3 Stornokosten-Rechnung
- 7.2.4.4 im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses: eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Objekts. Im Falle einer nicht vollständigen Stornierung: einen Nachweis über die Anzahl der Personen, welche die Ferienwohnung oder das Ferienhaus genutzt haben.
- 7.2.4.5 im Falle der Stornierung eines Fahrzeuges: eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Fahrzeuges
- 7.2.4.6 Telefonrechnung
- 7.2.5 Bei medizinischen Ereignissen benötigen wir neben den Unterlagen auch Ihre Mitwirkung:
- 7.2.5.1 Nennen Sie uns alle Ärzte, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem gesundheitlichen Zustand erteilen können.
- 7.2.5.2 Räumen Sie uns das Recht ein, die Frage der Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.
- 8 Welche Folgen hat es, wenn Sie im Schadensfall nicht mitwirken? Was passiert bei Verletzung einer Obliegenheit?**
- 8.1 Verletzen Sie eine Mitwirkungspflicht oder eine Obliegenheit grob fahrlässig, kürzen wir Ihre Leistung in dem Verhältnis der Schwere Ihres Verschuldens. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- 8.2 Verletzen Sie eine Mitwirkungspflicht oder eine Obliegenheit vorsätzlich, können wir die Leistung ganz ablehnen.
- 8.3 In beiden Fällen leisten wir dennoch, wenn:  
– Ihr Handeln keinen Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles hat.  
– Ihr Handeln keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.  
Wir leisten jedoch nicht, wenn Sie Ihre Mitwirkungspflicht oder Obliegenheit arglistig verletzen. Arglistig handelt, wer einen gegen den Versicherer gerichteten Zweck verfolgt.
- 8.4 Wir leisten, wenn wir Sie im Schadensfall nicht auf die oben genannten Folgen gesondert in Textform hingewiesen haben. Dies gilt nicht, wenn Sie arglistig handeln.
- 9 Wann, wie und zu welchem Wechselkurs bekommen Sie die Entschädigung?**
- 9.1 Wir prüfen Ihren Schadensfall. Haben Sie einen Anspruch auf Entschädigung, zahlen wir dann innerhalb von 14 Werktagen per SEPA-Überweisung.
- 9.2 Haben Sie Kosten in einer fremden Währung bezahlt, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Wir verwenden den Wechselkurs des Tages, an dem Sie bezahlt haben.
- 10 Wann verjähren Ihre Ansprüche?**
- 10.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und Sie von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt haben. Oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten Kenntnis erlangen können.
- 10.2 Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung gehemmt. Die Hemmung der Verjährung wirkt von der Anmeldung Ihres Anspruchs bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie unsere abschließende Entscheidung über den Anspruch erhalten. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach der Hemmung ein.

**11 Wer zahlt, wenn Sie mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen haben?**

- 11.1 Melden Sie uns einen Versicherungsfall, gehen wir in Vorleistung.
- 11.2 Soweit Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann, haften wir jedoch lediglich subsidiär, d.h. nachrangig.
- 11.3 Zur Prüfung unserer Ersatzpflicht müssen Sie uns deshalb bei der Anzeige des Versicherungsfalles mitteilen, ob Sie weitere Versicherungen diesbezüglich abgeschlossen haben.

**12 Wie lange läuft Ihr Versicherungsvertrag? Wann können Sie oder wir kündigen?**

- 12.1 Der Vertrag läuft zunächst ein Jahr (Versicherungsjahr).
- 12.2 Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht gekündigt wird.
- 12.3 Sie und wir können den Vertrag kündigen.
  - 12.3.1 Sie haben eine Frist von einem Monat zum Ende des Versicherungsjahres.
  - 12.3.2 Wir haben eine Frist von drei Monaten zum Ende des Versicherungsjahres.
  - 12.3.3 Die Kündigung muss Ihnen/uns in Textform zugegangen sein.
- 12.4 Nach einem Schadensfall haben Sie und wir ein außerordentliches Kündigungsrecht.
  - 12.4.1 Dieses Kündigungsrecht besteht jeweils für einen Monat ab Zugang unserer abschließenden Mitteilung an Sie bezüglich unserer Entscheidung, ob und in welcher Höhe wir in dem jeweiligen Schadensfall leisten.
  - 12.4.2 Das Kündigungsrecht ist unabhängig davon, ob und in welcher Höhe wir leisten.
  - 12.4.3 Sie können Ihr Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung spätestens zum Ende des Versicherungsjahres durch Kündigungserklärung in Textform ausüben.
  - 12.4.4 Unsere Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Kündigen wir und haben Sie zum Zeitpunkt des Zugangs unserer Kündigungserklärung bereits eine Reise angetreten, ist diese versichert.
  - 12.4.5 Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Zugang Ihrer bzw. unserer Kündigungserklärung bei uns bzw. Ihnen in Textform.
- 12.5 Bei Verlegung Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes in das Ausland endet der Versicherungsvertrag automatisch.

**13 Wie können Sie die Prämie bezahlen?**

- 13.1 Wir ziehen die Prämie per Lastschrift von dem Konto ein, für das Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben.
- 13.2 Sie haben die Möglichkeit, bei Abschluss des Vertrages die Bankverbindung einer anderen Person anzugeben (abweichender Beitragszahler). Sie müssen dazu von ihr befugt sein. Die nachstehenden Regelungen zur Prämienzahlung gelten dann entsprechend.
- 13.3 Sollte sich Ihre Verfügungsbefugnis hinsichtlich der angegebenen Bankverbindung oder die angegebene Bankverbindung selbst ändern, haben Sie uns dies unverzüglich mitzuteilen.

**14 Wann müssen Sie die Prämie zahlen?**

- 14.1 **Erstprämie**  
Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Unsere Lastschrift erfolgt in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monats nach Abschluss des Versicherungsvertrages.
- 14.2 **Folgeprämie**  
Die Prämie bei Verlängerung eines Jahresvertrages ist zum Monatsersten vor Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig. Dies gilt auch für eine höhere Prämie nach einer Änderung der versicherten Personen. Unsere Lastschrift erfolgt in der Regel in den

ersten beiden Wochen des Monats, in dem das neue Versicherungsjahr beginnt.

**15 Wann ist die Zahlung rechtzeitig?**

- 15.1 Die Zahlung der Prämie ist rechtzeitig, wenn die Lastschrift zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgreich ist.
- 15.2 Dies ist nicht der Fall, wenn Sie einer berechtigten Lastschrift widersprechen.
- 15.3 Sie müssen uns nachweisen, dass Sie eine nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- 15.4 Scheitert die Lastschrift ohne Ihr Verschulden, senden wir Ihnen ein Schreiben in Textform. Wir setzen darin eine Frist, um eine neue Lastschrift zu ermöglichen. Ist die Lastschrift nach dieser Frist erfolgreich, haben Sie rechtzeitig gezahlt.

**16 Was passiert, wenn Sie die Erstprämie nicht oder nicht rechtzeitig bezahlen?**

**Zahlen Sie die Erstprämie für Ihren Versicherungsvertrag nicht oder nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Im Schadensfall müssen wir dann nicht leisten. Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Zu vertreten haben Sie die Nichtzahlung insbesondere, wenn Sie falsche Angaben zu Ihrem Konto machen. Zu vertreten haben Sie die Nichtzahlung auch, wenn die Lastschrift wegen nicht ausreichender Deckung des von Ihnen angegebenen Kontos erfolglos ist.**

**Wir leisten dennoch, wenn wir Sie nicht in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die oben genannten Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung hingewiesen haben.**

**17 Was passiert, wenn Sie die Folgeprämie nicht oder nicht rechtzeitig bezahlen?**

- 17.1 **Zahlen Sie eine Folgeprämie nicht oder nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Hierbei werden wir die rückständigen Beträge der Prämien, Zinsen und Kosten einzeln auflisten. Zudem werden wir die Rechtsfolgen angeben, die mit dem Fristablauf verbunden sind.**
- 17.2 **Tritt der Versicherungsfall nach vorstehendem Fristablauf ein und sind Sie bei Eintritt des Fristablaufs mit der Zahlung der Prämie, der Zinsen oder der Kosten in Verzug, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.**
- 17.3 **Wir können nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung zahlen. Wir bleiben aber bei Schadensfällen vor der Zahlung von der Verpflichtung zur Leistung frei.**

**18 Warum kann sich Ihre Prämie verändern?**

- 18.1 Sie selbst oder eine versicherte Person erreichen während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eine andere Altersstufe. Die Altersstufen mit den derzeit geltenden Prämien entnehmen Sie bitte der „Prämienübersicht Reiserücktrittsversicherung“. Diese erhalten Sie bei Vertragsabschluss mit Ihren Versicherungsunterlagen.
  - 18.1.1 Die Prämie erhöht sich ab dem nächsten Versicherungsjahr.
  - 18.1.2 Wir informieren Sie über die dann geltende Prämie durch Zusendung eines neuen Versicherungsscheins.
  - 18.1.3 Sie können bis zu drei Monate nach Beginn des neuen Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung gilt rückwirkend für das neue Versicherungsjahr.

- 18.2 Sie melden eine neue versicherte Person einer höheren Altersstufe im Tarif „Paar“ oder im Tarif „Familie“. Die Altersstufen mit den derzeit geltenden Prämien entnehmen Sie bitte der „Prämienübersicht Reiserücktrittsversicherung“. Diese erhalten Sie bei Vertragsabschluss mit Ihren Versicherungsunterlagen. Die Prämie ändert sich zum Tag der Umstellung des Versicherungsvertrages. Dies gilt nicht, wenn bereits vor der Änderung eine versicherte Person die betreffende Altersstufe erreicht hatte.
- 18.3 Die Versicherungssteuer verändert sich. Wir teilen Ihnen die geänderte Versicherungssteuer sowie die neue Gesamtpremie mit. Aus dieser Änderung haben Sie kein Kündigungsrecht.
- 18.4 Wir führen eine Prämienanpassung durch. Die Prämien sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Prämien, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb regelmäßig anhand objektiver Kriterien, ob die Prämie anzupassen ist. Das kann dazu führen, dass die Prämie erhöht oder gesenkt wird oder in bisheriger Höhe bestehen bleibt.
- 18.4.1 Ermittlung des Schadensbedarfs als Grundlage der Prämienanpassung  
Wir überprüfen die Entwicklung des Schadensaufwandes (= Auszahlungen und Schadenregulierungskosten zzgl. offener Reserven aller Versicherungsfälle) und kalkulieren eine Schadensprognose. Dies erfolgt unter Einbezug der voraussichtlichen Entwicklung des Schadensbedarfs des Versicherungsprodukts. Der Schadensbedarf errechnet sich wie folgt: Schadensaufwand geteilt durch die mittlere Anzahl der Versicherungsverträge des geprüften Zeitraumes. Diese Überprüfung erfolgt jeweils jährlich im ersten Quartal des laufenden Jahres. Der Schadensbedarf sowie die Schadensprognose werden bei der Erstkalkulation der Prämie und bei jeder Überprüfung nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und -technik kalkuliert. Dabei spielen externe Faktoren wie die Schadenskosten eine Rolle. Die Kalkulation berücksichtigt neben der Schadensentwicklung der Vergangenheit auch die zukünftige voraussichtliche Schadensentwicklung.
- 18.4.2 Erhöhung oder Senkung der Prämie
- Erhöht sich der Schadensbedarf oder die Schadensprognose aufgrund von externen Ursachen innerhalb des laufenden Kalenderjahres um mindestens 5% gegenüber den letzten ein bis drei Kalenderjahren, sind wir berechtigt, ab dem kommenden Versicherungsjahr die Prämie um den entsprechenden Prozentsatz zu erhöhen.
  - Mindert sich der Schadensbedarf oder die Schadensprognose aufgrund von externen Ursachen innerhalb des laufenden Kalenderjahres um mindestens 5% gegenüber den letzten ein bis drei Kalenderjahren, werden wir ab dem kommenden Versicherungsjahr die Prämie um den entsprechenden Prozentsatz reduzieren.
- 18.4.3 Unterbleiben einer Prämienanpassung  
Bei einer Änderung des Schadensbedarfs oder der Schadensprognose von unter 5% entfällt eine Prämienanpassung. Die Änderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen. Der maximale Betrachtungszeitraum beträgt rückwirkend drei Kalenderjahre.
- 18.4.4 Wann wird die Prämienanpassung wirksam? Wann informieren wir Sie darüber?  
Wir informieren Sie über die Prämienanpassung spätestens einen Monat, bevor sie wirksam wird. Sie wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In der Mitteilung weisen wir Sie auch gegebenenfalls auf ein Ihnen aufgrund einer Prämienhöhung zustehendes Kündigungsrecht hin.
- 18.4.5 Ihr außerordentliches Kündigungsrecht  
Erhöhen wir die Prämie aufgrund der Anpassungsregelung, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, an dem die

Prämienhöhung wirksam werden sollte. Wenn sich die Prämie ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

## **19 Was passiert, wenn wir unser Versicherungsprodukt verbessern?**

Wir entwickeln unsere Produkte stetig weiter, um Ihnen aktuelle und marktgerechte Produkte anbieten zu können. Ändern sich dadurch die Versicherungsbedingungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil, gelten diese Änderungen mit sofortiger Wirkung, ohne dass es Ihrer Zustimmung bedarf. Dies gilt allerdings nur, sofern wir die Prämie des Versicherungsproduktes nicht erhöhen.

## **20 Was gilt für Anzeigen und Willenserklärungen? Welche Sprache verwenden wir?**

- 20.1 Anzeigen und Willenserklärungen bedürfen der Textform.  
20.2 Unsere Vertragsunterlagen sind in deutscher Sprache abgefasst. Wir kommunizieren in deutscher Sprache.

## **21 Welches Gericht in Deutschland ist zuständig? Welches Recht ist anwendbar?**

- 21.1 Gerichtsstand für Klagen im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz unserer Niederlassung oder Ihr Wohnsitz in Deutschland.  
21.2 Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.